

Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

(2) Die Richtlinie ist für Kredite des städtischen Haushaltes und des Eigenbetriebes ABN gültig.

(3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt von dieser Dienstanweisung unberührt. Deren Aufnahme richtet sich nach § 122 NKomVG, den Regelungen in der städtischen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie nach den Bestimmungen im „Runderlass des MI zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“.

§ 2 Kredit - Definition

Kredite im Sinne dieser Richtlinie sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 59 Nr. 32 Gemeindehaushalts- u. -kassenverordnung (GemHKVO)).

§ 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

(1) Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dieses können sein: Leasinggeschäfte, Energiespar-Contractings, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

(2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung ungünstiger ist.

(3) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen für bestehende Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) gelten.

**§ 4
Kreditaufnahme**

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister durch Beschluss, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig, auch unter Vorgabe weiterer konkreter Konditionen.

(4) Innerhalb des vom Rat beschlossenen Rahmens sind alternative Kreditangebote (Ratenkredit und Annuitätenkredit) von verschiedenen Kreditgebern einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselement ist neben den Preis bildenden Bestandteilen (z. B. Zinssatz, Kreditbeschaffungskosten, Tilgung) auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.

(5) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

(6) Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Die Auswahl der Zinsbindung soll sich an den künftigen Umschuldungszeitpunkten der übrigen Darlehen der Stadt orientieren; ein gegenüber anderen Jahren vergleichsweise hoher Umschuldungsbetrag soll in künftigen Jahren grundsätzlich vermieden werden.

**§ 5
Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

(1) Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Neustadt a. Rbge. ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.

(3) Sobald ein Kreditgeber von einem ordentlichen bzw. Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, sind die notwendigen Schritte zur Aufnahme eines Umschuldungskredites (siehe § 9 der Richtlinie) in die Wege zu leiten. Dabei dürfen unterbreitete Änderungsangebote des bisherigen Kreditgebers im Rahmen der Vergabebestimmungen mit berücksichtigt werden.

(4) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 8 Unterrichtung

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Höhe der Tilgung und die voraussichtliche Laufzeit.

§ 9 Umschuldung - Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10 Anforderungen an Umschuldungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 4 Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 5 bis 7 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Stehen in einem Haushaltsjahr mehrere Umschuldungen an, können diese zusammengefasst werden, soweit es wirtschaftlich erscheint. Bei unterschiedlichen Laufzeiten der Kredite ist für die Umschuldung eine Durchschnittsrestlaufzeit zu ermitteln.

(4) Über Umschuldungen ist der Rat entsprechend § 8 dieser Richtlinie zu unterrichten.

§ 11 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 NKomVG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am XX.XX:2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.07.2006 außer Kraft.